
Stellplatzsatzung

der Gemeinde Calden

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I. S. 34) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl. I. Seite 274) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden in ihrer Sitzung am 16. Juni 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Calden.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen oder Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen oder Stellplätze).

§ 3

Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO v. 16.11.1995 – GVBl. I. S. 514).

§ 4

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen oder Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen oder Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

Beschaffenheit

Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde hiervon abgewichen werden.

§ 6

Standort

Garagen oder Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW – Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Calden.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 1.500,-- EUR je Stellplatz.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Calden, 17. Juni 2003

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Calden

gez. Dinges
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Calden

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1	Wohngebäude	
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,1 Stpl. je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl: je Wohnung
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
1.9	Altenwohnheime, Altenheime, Altenpflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräumen, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl.-je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze
3 Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche
4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten	1 Stpl. je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucher/ innenplätze (z.B. Trainings- plätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sport- stadien mit Besucher/ innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluft- bäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleider- ablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
6	Gaststätten und Beherbungs- Betriebe	
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen und andere Beher- bergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaura- tionsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
-----	----------------	--

7 Schulen, Einrichtungen der

Jugendförderung

7.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen
7.2	Sonstige allgemein- bildende Schulen, Berufsschulen, Berufs- fachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahren
7.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen
7.4	Kindergärten, Kindertages- stätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze

8 Gewerbliche Anlagen

8.1	Handwerks- und Industrie- betriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutz- fläche oder je 3 Beschäftigte
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Ver- kaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutz- fläche oder je 3 Beschäftigte
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
8.4	Tankstellen mit Pflege- plätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
8.5	Automatische Kraftfahr- zeug- Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
8.7	Spiel- und Automaten- hallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutz- fläche, jedoch mind. 3 Stellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
9	Verschiedenes	
9.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
9.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stell- plätze
